

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
-HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

12. Juni 2026

Bundesministerium der Finanzen


Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: 

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)
GZ: IV A 2 - S 1910/01699/002/081
DOK: COO.7005.100.2.14133576

Sehr 

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026) und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Da das JStG 2026 eher fachlich gebotene Gesetzesanpassungen umfasst, besteht seitens der Wirtschaft die Erwartung, dass damit weder ein Bürokratieaufbau noch bedeutende zusätzliche finanzielle Belastungen verbunden sein sollten. Mit den zusätzlichen Bescheinigungspflichten in der Lohnsteuer und der Verdopplung des Zinssatzes für die Vollverzinsung werden diese Erwartungen nicht erfüllt.

Bei den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wird deutlich, dass die Finanzverwaltung mit einer erheblichen Ausweitung der durch die Arbeitgeber bereitzustellenden Daten eine weitgehend digitalisierte Einkommensteuerveranlagung und damit eine effizientere Arbeitnehmerveranlagung anstrebt. Die Umsetzung erfolgt jedoch weitestgehend zulasten der Unternehmen. Der beabsichtigte Bürokratieabbau auf Seiten der Finanzverwaltung geht mit einem spürbaren zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Arbeitgeber einher und läuft damit dem politischen Ziel eines Bürokratieabbaus für die Wirtschaft zuwider. Darüber hinaus würde sich das bereits bestehende lohnsteuerliche Haftungsrisiko der Arbeitgeber deutlich verschärfen, weil Arbeitgeber künftig noch mehr steuerlich relevante Einzeldaten aus unterschiedlichen Systemen rechtssicher aufbereiten, übermitteln und gegebenenfalls korrigieren müssten. Die Bewältigung der zusätzlichen Anforderungen wäre in vielen Fällen nur durch einen erheblichen personellen und technischen Mehraufwand möglich. Dies betrifft vor allem die geplanten Änderungen zur ersten Tätigkeitsstätte, zu ELStAM-/PKV-Daten, zur Vorsorgepauschale, zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, zur Lohnsteuer-Nachschau und zur Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

Der im Referentenentwurf enthaltene Vorschlag zur Einführung eines Erklärungsverfahrens zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft ist ein richtiger Ansatz, bleibt jedoch hinter den Erwartungen der Unternehmen zurück. Mit dem Erklärungsverfahren könnten zukünftige unbeabsichtigte Organschaften vermieden werden. Die Bestandskraft einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist dagegen unverändert durch auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale und hohe Rückabwicklungsrisiken gefährdet. Eine Reform sollte auch bezüglich der Bestandskraft einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Rechtsicherheit erhöhen, um den Anforderungen der Wirtschaft an Praktikabilität und Rechtssicherheit gerecht zu werden. Wir haben entsprechende Vorschläge zur Ergänzung des vorgesehenen Erklärungsverfahrens in einem Schreiben vom 27. April 2026 an das BMF gerichtet, die an die von der Bundessteuerberaterkammer erarbeiteten Vorschläge anknüpfen.

Außerdem bedauern wir sehr, dass die Wertgrenze von 50 Euro für Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr nicht wie vorgesehen abgeschafft werden soll. Dies bedingt eine steuerliche Belastung der betroffenen Unternehmen und führt zu spürbaren Umsatzeinbußen in den grenznahen Regionen. Daher sollte die Abschaffung erfolgen, sobald die Pilotphase der digitalen Ausfuhrabfertigung abgeschlossen ist.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 2 § 3 Nummer 34 (Anpassung des Verweises in § 3 Nr. 34 EStG von „§§ 20 und 20b“ durch die Angabe „der §§ 20 bis 20c SGB V“)

Eine Ausweitung des Verweises in § 3 Nr. 34 EStG auf § 20c SGB V sollte unterbleiben, da eine Einbeziehung solcher Leistungen in den Freibetrag des § 3 Nr. 34 EStG nicht erforderlich ist. Leistungen zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren dienen regelmäßig der Vermeidung arbeitsplatzbezogener Risiken, der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und der betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzorganisation. Soweit solche Maßnahmen ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, stellen sie dem Grunde nach keinen Arbeitslohn dar. Eine Einbeziehung in den Freibetrag würde dazu führen, dass bisher nicht steuerbare Arbeitgebermaßnahmen künftig als steuerbarer Arbeitslohn behandelt und lediglich bis zur Höhe des Freibetrags steuerfrei gestellt werden.

Petition:

Die Einbeziehung von Leistungen nach § 20c SGB V in § 3 Nummer 34 EStG sollte unterbleiben. Die Finanzverwaltung sollte zudem die Umsetzungshilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34 EStG (BMF vom 20.04.2021, BStBl. 2021 I, 700) entsprechend anpassen.

Zu Nummer 3 § 6f EStG-E (Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück)

Die Einführung des § 6f EStG-E ist richtig, weil die bislang vor allem durch Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung geprägte Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke erstmals gesetzlich geregelt und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Positiv ist insbesondere, dass eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung steuerlich grundsätzlich anerkannt werden soll. Damit wird ein Beitrag zur Vereinheitlichung der steuerlichen Behandlung von Immobilienerwerben geleistet.

Weiter unklar ist jedoch, wann eine vertragliche Kaufpreisaufteilung „die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint“, wie es § 6f Abs. 1 EStG-E fordert. Diese unbestimmte Formulierung bedingt eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung. Dadurch wird die Rechtssicherheit wieder deutlich verringert. Deshalb sollte z. B. durch eine Aufzählung klargestellt werden, wann die Kaufpreisaufteilung in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint.

Kritisch zu bewerten sind ebenfalls die Anforderungen an die Wertermittlung und den Nachweis der Aufteilungen mangels fehlender vertraglicher Kaufpreisaufteilung. Die zwingende Heranziehung der

Immobilienwertermittlungsverordnung führt mit ihren methodischen Vorgaben zu erheblicher Komplexität, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die Wertermittlung nach der ImmoWertV ist aufwendig, beratungsintensiv und kostenbelastend. Dies gilt umso mehr, als ein abweichender Nachweis gegenüber der von der Finanzverwaltung bereitgestellten Arbeitshilfe regelmäßig nur durch ein qualifiziertes Sachverständigengutachten mit persönlicher Vor-Ort-Besichtigung geführt werden kann. Zwar stellt die vom BMF veröffentlichte Arbeitshilfe formal eine Vereinfachung dar, ihre praktische Entlastungswirkung ist jedoch begrenzt, da sie auf typisierten Annahmen beruht und nicht zwingend die Wertverhältnisse des Einzelfalls abbildet. Die enge gesetzliche Festlegung der zulässigen Nachweismittel erschwert daher den abweichenden Nachweis unnötig, verlängert potenziell die Verfahren und erhöht die Kosten der steuerlichen Rechtsanwendung unverhältnismäßig.

Petitur:

Die Regelung des § 6f EStG-E sollte so ausgestaltet werden, dass die BMF-Arbeitshilfe nicht faktisch zum allein prägenden Aufteilungsmaßstab wird. Insbesondere sollte klargestellt werden, wann von einer in grundsätzlicher Weise verfehlten und wirtschaftlich nicht haltbaren Kaufpreisaufteilung auszugehen ist. Für einfache und standardisierte Fallkonstellationen sollten zudem typisierte Vereinfachungsregelungen zur Kaufpreisaufteilung vorgesehen werden, um den Rückgriff auf aufwändige Bewertungsverfahren oder kostenintensive Sachverständigengutachten zu vermeiden. Darüber hinaus sind die Anforderungen an den Nachweis einer abweichenden Aufteilung verhältnismäßig auszugestalten. Insbesondere sollte geprüft werden, ob in geeigneten Fällen auch andere geeignete Nachweise als ein Gutachten auf Grundlage einer persönlichen Vor-Ort-Besichtigung anerkannt werden können. Ziel muss eine Regelung sein, die Rechtssicherheit schafft, ohne die Durchsetzung sachgerechter Einzelfalllösungen unangemessen zu erschweren.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2027])

Zu Nummer 1 § 3b Absatz 2 Satz 1 (Grundlohn bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen)

§ 3b Absatz 2 Satz 1 EStG, der den Grundlohn für die Berechnung steuerfreier Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge definiert, soll geändert werden. Durch die Ergänzung der Wörter „steuerpflichtige und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerte“ in der neuen Definition des Grundlohns soll auf das BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl. 2024 II S. 202 reagiert werden. Nach dem BFH ist der Grundlohn der arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitslohn. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang.

Üblicherweise wird die Steuerbefreiung der Zuschläge bereits beim Lohnsteuerabzug von den Unternehmen oder dem von ihnen mit der Lohnabrechnung beauftragten Dienstleister berücksichtigt.

Durch die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt hat die Finanzverwaltung zu erkennen gegeben, dass sie das Urteil des BFH vom 10. August 2023 über den Einzelfall hinaus anwenden möchte. Die Unternehmen haben im Vertrauen auf diese Veröffentlichung ihre Grundlohnberechnung an den arbeitsrechtlichen Anspruch angepasst. Käme es für die steuerfreien Zuschläge nun auf den steuerpflichtigen und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn an, müssten die Unternehmen aufwendig vertragliche Anpassungen vornehmen, um ihre Angestellten nicht schlechter zu stellen, wenn deren steuerfreie Gehaltsbestandteile reduziert werden müssen. Es käme zu einem Bürokratieaufbau, wenn bei Fällen einer Gehaltsumwandlung (beispielsweise zugunsten eines Jobrads) für die Grundlohnberechnung nicht einfach der arbeitsrechtliche Lohnanspruch zugrunde gelegt werden könnte, sondern eine aufwendige steuerrechtliche Bewertung erfolgen müsste. Damit einhergehen würden im Massenverfahren des Lohnsteuerabzugs Kosten für die IT-Umstellung auf die neue Regelung. Aufgrund der steuerlichen Belastung bei den Zuschlägen würde die Entgeltumwandlung – bspw. zur Nutzung eines Jobrads – für Schichtarbeiter deutlich an Attraktivität verlieren. Das steht auch im Widerspruch zum Ansinnen der Bundesregierung, das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen zu erhöhen.

Petition:

Wir begrüßen das BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl. 2024 II S. 202. Von einer Änderung des § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG sollte abgesehen werden.

Zu Nummer 2 § 9 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. § 52 Absatz 1 (Erste Tätigkeitsstätte im Inland)

Es besteht kein Bedarf für punktuelle Änderungen bei der Definition der ersten Tätigkeitsstätte durch eine Verkürzung der Frist für die Annahme einer dauerhaften Zuordnung im Inland von 48 auf 24 Monate.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) sollte ein ausgewogenes und praxisgerechtes Gesamtmodell geschaffen werden, das insbesondere Vereinfachungen bei Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten vorsieht. Ziel war es zudem, in Bereichen mit zuvor uneinheitlicher und sich wandelnder BFH-Rechtsprechung – insbesondere bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte – verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen zu etablieren (vgl. BT-Drs. 17/10774 vom 25. September 2012).

Das seit 2014 geltende Reisekostenrecht hat sich aus Sicht der Praxis bewährt. Insbesondere die Regelungen zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte anhand einer dauerhaften arbeitsrechtlichen Zuordnung bzw. anhand klar definierter zeitlicher Kriterien tragen maßgeblich zur Rechtssicherheit bei. Die hierzu von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 25. November 2020

getroffenen Auslegungen sind vom BFH in einer Vielzahl von Entscheidungen im Grundsatz bestätigt worden.

Die Verkürzung des maßgeblichen Zeitraums wäre mit erheblichem administrativem Mehraufwand für Arbeitgeber verbunden. Insbesondere würde die Notwendigkeit entstehen, bestehende Zuordnungsentscheidungen bereits nach 24 Monaten erneut zu prüfen und gegebenenfalls lohnsteuerlich neu zu bewerten. Dies würde umfangreiche Anpassungen in den Personal- und Entgeltabrechnungssystemen sowie zusätzliche Prüf- und Dokumentationsprozesse erfordern.

Hinzu kommt, dass in bereits laufenden Auswärtstätigkeiten ungeplante Änderungen der lohnsteuerlichen Behandlung eintreten könnten. Dies würde nicht nur zusätzliche bürokratische Belastungen verursachen, sondern auch die bislang bestehende Planungs- und Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erheblich beeinträchtigen.

Die vorgesehene Verkürzung bildet zudem typische Projektlaufzeiten etwa bei Bau-, Infrastruktur-, IT-, Beratungs-, Forschungs-, Anlagenbau- oder Energieprojekten nicht realitätsgerecht ab. Einsätze von 24 bis 36 Monaten bleiben in diesen Bereichen häufig projektbezogen und temporär. Längere Inlandseinsätze können dadurch unattraktiver werden, weil Reisekostenerstattungen und Verpflegungspauschalen schneller entfallen bzw. nur noch eingeschränkt steuerfrei möglich sind.

Soweit Arbeitgeber entstehende steuerliche Mehrbelastungen aus personalpolitischen oder vertraglichen Gründen kompensieren, führt dies zu zusätzlichen steuer- und beitragspflichtigen Entgeltbestandteilen und damit zu höheren Arbeitskosten.

Sofern mit einer Änderung vermieden werden soll, dass durch befristete Zuordnungen die Begründung einer ersten Tätigkeitsstätte vermieden wird, ist darauf hinzuweisen, dass Gesetz und Verwaltungspraxis dies ausdrücklich zulassen (vgl. Rz. 18 des BMF-Schreibens vom 25. November 2020).

Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Regelung, die ausschließlich Inlandsfälle betrifft, zur angestrebten Vereinfachung beitragen kann. Vielmehr ist von zusätzlicher Komplexität auszugehen.

Nach der Gesetzesbegründung soll die vorgeschlagene Differenzierung dazu führen, dass sich Arbeitnehmer im Inland schneller auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen können, während für Auslandseinsätze weiterhin ein 48-Monats-Zeitraum gelten soll, da hier regelmäßig besondere arbeitsvertragliche und organisatorische Bedingungen bestehen. Diese Differenzierung überzeugt jedoch nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Erwägungen ausschließlich für Entsendungen vom Inland ins Ausland gelten sollen, nicht jedoch spiegelbildlich für Fälle, in denen Arbeitnehmer vorübergehend aus dem Ausland ins Inland entsandt werden.

Für bestehende Fallkonstellationen, in denen Arbeitnehmer derzeit aufgrund einer vorübergehenden Zuordnung von weniger als 48 Monaten keine erste Tätigkeitsstätte haben, erscheint aus Gründen

der Rechtssicherheit und Planbarkeit jedenfalls eine Übergangsregelung erforderlich. Das geltende Reisekostenrecht ist bewusst darauf ausgerichtet, Arbeitgebern durch Prognoseentscheidungen verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten (vgl. Rz. 15 des BMF-Schreibens vom 25. November 2020).

Petition:

Die bisherige 48-Monats-Grenze sollte auch für Inlandsfälle beibehalten werden. Zumindest sollte auf eine einheitliche und praxistaugliche Abgrenzung von Inlands- und Auslandssachverhalten geachtet werden; es bedarf zudem einer klarstellenden Übergangsregelung in § 52 Absatz 1 EStG, dass eine etwaige neue 24-Monats-Grenze nur für Auswärtstätigkeiten in Deutschland gilt, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Zu Nummer 4 § 39 Absatz 4a Satz 1 (Elektronische Beitragsdaten über BZSt/ELStAM) und Nummer 5 § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b (Neues Freibetragsverfahren für bestimmte KV-/PV-Beiträge)

Die geplanten Anpassungen bei § 39 Absatz 4a und § 39a EStG sind richtig, weil sie die Digitalisierung des Lohnsteuerabzugsverfahrens fortentwickeln und eine zutreffendere Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ermöglichen. Positiv ist insbesondere die vorgesehene gestaffelte Einführung, da Arbeitgeber, Entgeltabrechnungsstellen, Softwareanbieter und die beteiligten öffentlichen Stellen ausreichende Vorlaufzeiten für IT- und Prozessplanung benötigen. Damit die Neuregelungen tatsächlich zu Entlastung statt zu zusätzlichem Aufwand führen, müssen die über ELStAM bereitgestellten Daten jedoch eindeutig, vollständig und lohnabrechnungstauglich sein.

Petition:

Um die angestrebte Digitalisierung erfolgreich umzusetzen, sind insbesondere Monatswerte statt bloßer Jahreswerte, der Verzicht auf Rundungen auf volle Euro, eine getrennte Ausweisung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie von Vorsorge- und Zuschussbeträgen und klare gesetzliche Vorgaben für Widerspruchsfälle erforderlich. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass über ELStAM nur solche PKV-/PPV-Beitragsdaten an Arbeitgeber übermittelt werden, die für den Lohnsteuerabzug und die Zuschussberechnung im Rahmen von § 3 Nummer 62 EStG, § 257 SGB V und § 61 SGB XI erforderlich, eindeutig zuordenbar und rechtssicher verwendbar sind; dies gilt insbesondere auch bei Familienversicherungs- und Familienverbundfällen sowie bei Mehrfachbeschäftigungen. Parallele digitale und manuelle Verfahren sowie zusätzliche Prüf-, Klärungs- und Haftungsrisiken für Arbeitgeber sind zu vermeiden.

Zu Nummer 6 § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 (Vorsorgepauschale / Lohnsteuer-PAP)

Die Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge in tatsächlicher Höhe im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ist nachvollziehbar, da hierdurch Abweichungen zur Einkommensteuerveranlagung reduziert werden.

Problematisch ist die Regelung jedoch in Fällen von Entsendungen mit fortbestehender ausländischer Sozialversicherung (z. B. bei Vorliegen einer CoC-Bescheinigung), in denen keine entsprechenden Beiträge in der deutschen Entgeltabrechnung erfasst werden. Dies führt zu einer erhöhten laufenden Lohnsteuerbelastung und – bei Nettolohnvereinbarungen – zu einem dauerhaft erhöhten Bruttoaufschlag.

Für diese Konstellationen sollte daher weiterhin eine pauschalierte Berücksichtigung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs ermöglicht werden. Es sollte zudem bedacht werden, dass der Lohnsteuer-Programmablaufplan nicht nur für die Berechnung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer genutzt wird, sondern auch in weiteren Entgeltabrechnungsprozessen, etwa bei Kurzarbeitergeld, Qualifizierungsgeld und tariflichen Günstigerprüfungen Verwendung findet. Die Umstellung von typisierten auf tatsächliche Sozialversicherungsbeiträge kann daher erhebliche Folgeanpassungen in Abrechnungs-, Prüf- und Kontrollsystemen auslösen.

Petition:

Die Umstellung der Vorsorgepauschale auf tatsächlich einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge sollte in dieser Form nicht eingeführt werden. Das bisherige typisierte Verfahren sollte vielmehr beibehalten werden. Vor einer Systemumstellung bedarf es einer umfassenden Folgenabschätzung für Lohnsteuer-PAP, Kug-PAP, Qualifizierungsgeld, tarifliche Aufstockungsberechnungen, Nettohochrechnungen sowie für Steuer- und Kontrollrechner; zudem sollte perspektivisch eine stärker automatisierte Amtsveranlagung auf Grundlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung statt immer komplexerer Arbeitgeberkorrekturen geprüft werden.

Zu Nummer 7 § 42g Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – (Datenzugriff bei der Lohnsteuer-Nachschaue)

Die Ausweitung des Datenzugriffs bei der Lohnsteuer-Nachschaue sollte nicht erfolgen. Zwar ist es nachvollziehbar, dass elektronisch geführte Lohn- und Gehaltsunterlagen auch digital eingesehen werden können. Gerade weil die Lohnsteuer-Nachschaue kurzfristig und ohne die Vorbereitungszeiten einer regulären Außenprüfung erfolgt, darf der erweiterte Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme aber nicht zu einer faktischen allgemeinen Durchsicht betrieblicher Systeme führen. Dies gilt insbesondere, da in denselben Systemen regelmäßig auch sensible und nicht lohnsteuerrelevante Informationen enthalten sind. Ohne eine klare Abgrenzung besteht die Gefahr einer schleichenden Ausweitung des Prüfungsumfanges über den Zweck der Lohnsteuer-Nachschaue hinaus.

Petitur:

Der Datenzugriff sollte strikt auf die für den konkreten lohnsteuerlichen Sachverhalt erforderlichen Unterlagen beschränkt bleiben. Erforderlich sind klare Zugriffsbeschränkungen, praxistaugliche Verfahrensregeln für den digitalen Datenzugriff und ausreichende technische und organisatorische Vorbereitungsfristen für die Arbeitgeber.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2028])

Auf die vorgesehene Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollte verzichtet werden. Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung darf nicht von einer Bescheinigung lohnsteuerlicher Ergebnisse zu einer Übermittlung granularer Bewegungs- und Einzeldaten ausgeweitet werden, ohne die praktische Umsetzbarkeit, den erheblichen Zusatzaufwand und die Haftungsrisiken auf Seiten der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen. Ein möglicher Nutzen für das Veranlagungsverfahren sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Erhebungs- und Umsetzungsaufwand in den Unternehmen stehen.

Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG)

Bislang werden Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Entschädigungen für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die nach § 3 Nummer 28 und 28a EStG steuerfreien Aufstockungsbeträge, Zuschläge und Zuschüsse als zusammengefasster Jahresbetrag übermittelt. Künftig ist vorgesehen, diese Lohnersatzleistungen differenziert nach Leistungszeiträumen sowie den jeweils darin ausgezahlten Beträgen auszuweisen.

Diese weitergehende Differenzierung führt auf Seiten der Arbeitgeber zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen und administrativen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Aufbereitung und Meldung der Daten, ohne dass dies für den Lohnsteuerabzug erforderlich ist. Demgegenüber erscheint der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Finanzverwaltung begrenzt, zumal die betroffenen Leistungen vielfach weiterhin einer einheitlichen steuerlichen Behandlung, etwa dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Petitur:

Die bisherige Regelung, wonach Lohnersatzleistungen in einem Gesamtbetrag auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden, sollte bestehen bleiben.

Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 EStG)

Der vorgesehene differenzierte Ausweis von Reisekosten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mag aus Sicht der Finanzverwaltung zu einer gewissen Vereinfachung beitragen. Für die betriebliche Praxis ist eine Umsetzung jedoch nur unter engen Voraussetzungen mit vertretbarem Aufwand möglich.

Die Gesetzesbegründung geht ersichtlich davon aus, dass Reisekosten über das originäre Lohnkonto ausbezahlt und dokumentiert werden. Diese Annahme entspricht jedoch vielfach nicht den tatsächlichen Abläufen in den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung. In der Praxis erfolgt die Abrechnung von Reisekosten regelmäßig über separate Reiseabrechnungssysteme, häufig unter Einbindung externer Dienstleister.

Werden Reisekosten über solche – von der Finanzverwaltung als Lohnnebenkonten anerkannten – Systeme abgewickelt und ist die Abrechnung zudem an Dritte ausgelagert, führt die zusätzliche Übertragung der steuerfreien Reisekosten in das originäre Lohnkonto und in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand für die Arbeitgeber.

Demgegenüber ist der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Finanzverwaltung begrenzt. Der Ausweis steuerfreier Reisekosten schließt nicht aus, dass darüber hinaus nicht erstattete Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung zutreffend geltend gemacht werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Abstimmungsbedarf erhöht und Rückfragen der Wohnsitzfinanzämter sowohl beim Steuerpflichtigen als auch beim Arbeitgeber zunehmen. Die angestrebten Vereinfachungseffekte dürften damit in der Gesamtbetrachtung nicht erreicht werden.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Reisekosten in der Praxis nicht vom Arbeitnehmer selbst verauslagt, sondern unmittelbar vom Arbeitgeber oder über zentrale Buchungs- und Abrechnungssysteme getragen werden, etwa bei Bahn-, Flug- oder Hotelkosten. In diesen Fällen verfügt der Arbeitnehmer regelmäßig weder über eine eigene wirtschaftliche Belastung noch über eine eigene Rechnung, die er zusätzlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen könnte. Ein zusätzlicher Ausweis solcher Kosten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung schafft daher keinen Mehrwert.

Petition:

Es sollten gesetzlich keine neuen Pflichtangaben zu Reisekosten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geschaffen werden. Bestehende und bewährte Aufzeichnungserleichterungen, wenn Reisekosten nicht über das originäre Lohnkonto abgerechnet werden, sollten demgegenüber beibehalten werden.

Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 EStG)

Die vorgesehene gesonderte Aufschlüsselung von Leistungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nach Kostenarten und Kalenderjahren sollte unterbleiben. Zwar können diese Leistungen in der Praxis häufiger als Reisekosten im originären Lohnkonto bzw. im Entgeltabrechnungssystem erfasst sein. Gleichwohl entstehen auch hier zusätzliche Aufzeichnungs-, Strukturierungs- und Bescheinigungspflichten, insbesondere wenn Leistungen über HR-, Mobility-, Reisekosten- oder sonstige Vor- und Nebensysteme verarbeitet werden oder eine weitergehende Differenzierung nach Kostenarten und Kalenderjahren erforderlich wird. Dies kann zusätzliche Lohnarten, Anpassungen in HR- und Payroll-Systemen sowie Prozessumstellungen erforderlich machen. Ein zusätzlicher Nutzen für das Veranlagungsverfahren kann zwar im Einzelfall bestehen; dieser darf jedoch nicht dazu führen, dass der hierfür erforderliche Erhebungs-, Strukturierungs- und Haftungsaufwand unverhältnismäßig auf Arbeitgeber verlagert wird.

Petitum:

Auf eine verpflichtende gesonderte Aufschlüsselung von Leistungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nach Kostenarten und Kalenderjahren in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollte verzichtet werden. Jedenfalls dürfen entsprechende Angaben nur verlangt werden, wenn sie automatisiert, rechtssicher und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand aus bestehenden Abrechnungssystemen bereitgestellt werden können.

Zu Nummer 1 (Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 17 EStG)

Der vorgesehene Großbuchstabe „D“ für Fahrzeuggestellungen im Rahmen von Dienstreisen verfolgt das Ziel, unzutreffende Werbungskostenabzüge zu vermeiden, indem kenntlich gemacht wird, dass der Arbeitnehmer ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug genutzt hat. Die Zielrichtung entspricht damit der bereits seit Jahren bestehenden Kennzeichnung durch den Großbuchstaben „M“. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Finanzverwaltung ist jedoch – vergleichbar mit dem Großbuchstaben „M“ – als gering einzuschätzen. Bereits heute muss der Arbeitnehmer in der Anlage N die Frage beantworten, ob die Fahrten im Rahmen der Auswärtstätigkeit ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt wurden. Der Gesetzgeber sollte nicht unterstellen, dass die Arbeitnehmer hier unzutreffende Angaben machen. Die einmalige Kennzeichnung lässt zudem keine vollständigen Rückschlüsse auf sämtliche im Veranlagungszeitraum angefallenen Reisekonstellationen zu und schließt insbesondere nicht aus, dass für andere Dienstreisen tatsächlich Fahrtkosten mit dem privaten Pkw entstanden sind und zutreffend als Werbungskosten geltend gemacht werden. So darf bspw. in Fällen, in denen dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Kalenderjahres ein Firmenwagen

zur Verfügung steht, der Arbeitnehmer seine im übrigen Kalenderjahr mit einem privaten Kfz durchgeführten Dienstreisefahrten als Werbungskosten ansetzen (soweit keine steuerfreie Arbeitgebererstattung erfolgt ist). Ist in einem solchen Fall der Großbuchstabe D in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung angegeben, ist eine Nachfrage seitens des Finanzamtes erforderlich. Demgegenüber führt die Einführung des Großbuchstabens „D“ auf Seiten der Arbeitgeber zu einem erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand. Angesichts des zugleich begrenzten Nutzens für die Finanzverwaltung erscheint die Maßnahme insgesamt nicht verhältnismäßig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Prüf- und Abstimmungsaufwand erhöht, ohne dass eine Verfahrensvereinfachung eintritt.

Petition:

Das Vorhaben eines neuen Großbuchstabens „D“ sollte nicht realisiert werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Lohnsteuerabzugs und Korrekturen, § 41c EStG)

Die vorgesehene Anpassung des § 41c EStG soll klarstellen, dass Änderungen des Lohnsteuerabzugs nur bis zum letzten Tag des Monats Februar des darauffolgenden Kalenderjahrs zulässig sind. Gleichzeitig dürfen die bestehenden Änderungs- und Anzeigemöglichkeiten nicht zulasten der Arbeitgeberhaftung verkürzt werden. Insbesondere sollte auch nach Ende Februar eine Anzeige noch abzuführender Lohnsteuer möglich bleiben, wenn Fehler erst später erkannt werden.

Petition:

§ 41c Abs. 3 Satz 1 EStG sollte klarstellend wie folgt formuliert werden: „ist nur bis zum letzten Tag des Monats Februar *des darauffolgenden Kalenderjahrs zulässig*.“ Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Änderungs- und Anzeigemöglichkeiten nach § 41c EStG nicht zulasten der Arbeitgeberhaftung verkürzt werden; insbesondere sollte auch nach Ende Februar eine Anzeige noch abzuführender Lohnsteuer möglich bleiben.

Zu Artikel 6 und 7 (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer)

**Steuerbefreiung für bestimmte Sicherungsfonds in der Versicherungswirtschaft
(ergänzender Vorschlag)**

Von der Körperschaftsteuer und damit letztlich auch von der Gewerbesteuer befreit sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG und § 3 Nr. 21 GewStG gegenwärtig Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit es sich um gesetzliche oder private Einlagensicherungssysteme bzw. Entschädigungseinrichtungen handelt. Nach Satz 3 gilt die Befreiung entsprechend auch für „Sicherungsfonds im Sinne der §§ 223 und 224 des Versicherungsaufsichtsrechts“ (VAG).

Die betreffenden Vorschriften befinden sich gegenwärtig in Überarbeitung. Geplant sind Änderungen durch das Versicherungs-, Sanierungs-, Abwicklungs- und Aufsichtsänderungsgesetz (VSAAG), dessen Entwurf die Bundesregierung Ende April beschlossen hat und das gegenwärtig im ersten Durchgang im Bundesrat behandelt wird (vgl. BR-Drs. 253/26 vom 01.05.2026). Aufgrund dieser Änderung wird es voraussichtlich u. a. auch zu einer Änderung der Fundstelle der beiden entsprechenden bestehenden Fonds (des „Sicherungsfonds für die Lebensversicherer“ und des „Sicherungsfonds für die Krankenversicherer“, die künftig in den §§ 221 ff. VAG geregelt sein sollen) und auch einen neuen Fonds geben (den „Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen“).

In dem betreffenden Änderungsgesetz ist bisher eine entsprechende Änderung der Steuergesetze nicht vorgesehen – wohl allein deshalb, weil das Gesetz bisher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, durch Änderungen der Steuergesetze aber zustimmungsbedürftig würde.

Petitur:

Wir regen deshalb an, die für bestimmte Sicherungsfonds in der Versicherungswirtschaft bereits geltende Steuerbefreiung redaktionell an die neuen Rechtsvorschriften anzupassen und auf entsprechende neue Sicherungsfonds zu erstrecken.

Zu Artikel 9 § 4 Absatz 3 Satz 1 – gestrichen – (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2028], Wegfall der Aufzeichnungserleichterung)

Der vorgesehene Wegfall der Aufzeichnungserleichterung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV sollte unterbleiben. Er steht in engem Zusammenhang mit der Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und führt dazu, dass Arbeitgeber zusätzliche Daten aus VORSYSTEMEN – insbesondere Reisekosten und doppelte Haushaltsführung – in der erforderlichen Granularität, zeitlichen Zuordnung und Qualität an die lohnkontenführende Stelle übermitteln müssen.

Betroffen wären darüber hinaus zahlreiche Lohnnebenkonten sowie Vor- und Nebensysteme, etwa Zeiterfassungssysteme, elektronische Fahrtenbücher, Apps und digitale Tools, Kassensysteme oder Systeme zur Pkw-Nutzung, die in der Praxis häufig keine direkte Schnittstelle zum Entgeltabrechnungsprogramm oder zur Finanzverwaltung haben. Damit wird erheblicher Strukturierungs-, Schnittstellen- und Kontrollaufwand in die Unternehmen verlagert. Die erforderliche Anbindung heterogener Systemlandschaften an die Digitale Lohnschnittstelle würde umfangreiche Systemintegrationen, zusätzliche Schnittstellen, Zwischenspeicherungen im Entgeltabrechnungsprogramm sowie Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenkonsistenz und Datenqualität erforderlich machen.

Dies gilt insbesondere auch für nach § 40 Absatz 2 EStG pauschal besteuerte Sachverhalte, etwa Betriebsveranstaltungen, Mahlzeiten oder die Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten, die in Großunternehmen häufig revisionssicher in der Finanzbuchhaltung verarbeitet werden. Eine

zusätzliche Überführung dieser Daten in das Lohnabrechnungssystem schafft keinen erkennbaren Mehrwert für die Lohnsteuerbescheinigung oder die Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer und widerspricht dem Grundsatz einer einmaligen, konsistenten Datenerfassung.

Petition:

Die Aufzeichnungserleichterungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV sollten bestehen bleiben. Erforderlich sind jedenfalls realistische Umsetzungsfristen, stabile Datensatzbeschreibungen, praxistaugliche Übergangsregelungen, klare Haftungsbegrenzungen und eine verbindliche technische Vorlauf- und Testphase. Der Umfang der zu übermittelnden Daten sollte auf Angaben begrenzt werden, die Arbeitgeber automatisiert, rechtssicher und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand bereitstellen können; auf eine verpflichtende Datenbereitstellung aus Lohnnebenkonten sollte verzichtet werden, soweit hierfür keine automatisierten, praxistauglichen Schnittstellen bestehen. Die bisherige Aufzeichnungserleichterung sollte jedenfalls für pauschal besteuerte Bezüge nach § 40 Absatz 2 EStG fortgelten, soweit diese weder für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung noch für die Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer relevant sind. Zudem sollte klargestellt werden, dass bereits von der Finanzverwaltung bestätigte Ausnahmen fortgelten und nicht ohne angemessene Übergangsregelung entfallen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

Die geplante Anhebung der Summe, der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der Forschungszulagen auf 25 Millionen Euro erhöht die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland und ist sehr zu begrüßen.

Petition:

Die Anhebung sollte wie vorgesehen erfolgen.

Für eine wirksame Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist diese Erhöhung allein jedoch nicht ausreichend. Vor allem das Antragsverfahren ist weiterhin zu komplex und die Wettbewerbsfähigkeit der steuerlichen Forschungsförderung im internationalen Vergleich nach wie vor begrenzt.

Es sind daher auf der einen Seite eine komplette Digitalisierung des Antragsverfahrens, eine bessere Koordination der Behörden sowie eine Vereinfachung der Dokumentation und auf der anderen Seite ein weiterer Anstieg der Bemessungsgrundlage, eine Erhöhung der Fördersätze für KMU und Startups sowie eine Erweiterung des förderfähigen Aufwands notwendig, um die Forschungszulage im internationalen Vergleich attraktiver zu gestalten und Forschungsaktivitäten in Unternehmen aller Größenordnungen zu unterstützen.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1) und Buchstabe c (§ 3 Absatz 9a)

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen Abgaben vom Unternehmen in den nichtwirtschaftlichen Bereich (z. B. vom unternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in den eigenen Hoheitsbereich) zukünftig nicht mehr besteuert werden. Vielmehr soll für diese Sachverhalte lediglich der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG bzw. eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu prüfen sein.

Seitens der Wirtschaft wird vorgetragen, dass diese Neuregelung die Gefahr erheblicher Wettbewerbsverzerrungen birgt. So könnte z. B. der Eigenbetrieb „Gebäudereinigung“ eines städtischen Krankenhauses ohne Umsatzsteuer das städtische Rathaus reinigen. Die diesbezügliche Vorsteuerkorrektur bei den Sachmitteln vermag diesen Wettbewerbsvorteil insbesondere bei arbeitsintensiven Dienstleistungen nicht zu kompensieren.

Petitum:

Die geplante Neuregelung zum Eigenverbrauch sollte dringend auf ihre Wettbewerbsneutralität hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zu Nummer 7 (Streichung § 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)

Die Mehrwertsteuer soll den inländischen bzw. den innergemeinschaftlichen Verbrauch belasten. Deshalb sind Ausfuhren in Drittstaaten gem. Artikel 146 Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die Ware nachweislich das Gebiet der EU verlässt. Dabei ist es unerheblich, ob die Ausfuhr durch den Verkäufer oder den Erwerber stattfindet. Nur bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (im persönlichen Gepäck von Privatreisenden) erlaubt Artikel 147 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie die Einführung einer Wertgrenze, unterhalb deren Wert die Mehrwertsteuerbefreiung versagt werden kann. Diese Regelung weicht aber von den mehrwertsteuerlichen Grundprinzipien ab und dient der Begrenzung der administrativen Belastung der Zollbehörden. Deshalb ist laut Mehrwertsteuersystemrichtlinie auch bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr eine vollständige Mehrwertsteuerbefreiung ab dem ersten Euro Ausfuhrwert möglich.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. 2019, Nr. 48 vom 17. Dezember 2019, S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine zeitlich befristete Wertgrenze i. H. v. 50 Euro für umsatzsteuerfreie Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr in § 6 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 UStG eingeführt. Diese Regelung wurde explizit zur administrativen Entlastung des Zolls eingeführt.

Die Wertgrenze soll mit Einführung des digitalen Ausfuhrkassenzettels gem. § 6 Abs. 3a Satz 2 UStG obsolet werden, weil dann risikobasierte Kontrollen vorgenommen werden können, d. h. der Zoll seine Kontrollfunktion wieder hinreichend wahrnehmen kann und keine übermäßige administrative Belastung des Zolls mehr vorliegt.

Viele Einzelhändler in der Grenzregion zur Schweiz befürchten durch die Verstetigung der Wertgrenze von 50 Euro und das Fernbleiben vieler Schweizer Kunden dauerhafte wirtschaftliche Nachteile, gerade bei Waren des täglichen Bedarfs. Denn bei diesen Waren sind nicht selten die Beträge auf den Kassensbons kleiner als 50 Euro. Zudem wurden von den deutschen Zollbehörden und vielen Einzelhändlern umfassende Investitionen zur Entwicklung und Implementierung eines digitalen Ausfuhrkassenzettel (dAKZ) getätigt, die in vielen Fällen nicht genutzt werden, wenn es bei der Wertgrenze dauerhaft verbleibt.

Deswegen sollte – gerade vor dem Hintergrund des nun bei der Zollverwaltung und den Unternehmen in der Pilotphase befindlichen dAKZ – die Notwendigkeit der Wertgrenze mit Blick auf ihre wirtschaftlichen Konsequenzen überprüft werden. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. Oktober 2025 ist nicht nahvollziehbar, da nicht öffentlich einsehbar. Durch die Digitalisierung des Verfahrens besteht kein sachlicher Grund mehr, die 50-Euro-Wertgrenze beizubehalten, da durch die elektronische Abwicklung der Ausfuhr im Rahmen des nichtkommerziellen Reiseverkehrs eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Zollverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen entsteht. Es wird daher dringend empfohlen, an der ursprünglichen gesetzlichen Intention festzuhalten und die Wertgrenze mit der Einführung des dAKZ-Systems wie geplant vollständig abzuschaffen.

Zudem ist das erwartete Mehraufkommen durch die Beibehaltung der 50-Euro-Wertgrenze mit 10 Mio. Euro p.a. sehr gering. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das zusätzliche Steueraufkommen bei einem verstärkten Besuch der Schweizer Kunden höher wäre. Dieses Aufkommen würde zum einen durch die höheren Ertrag- und Lohnsteuerzahlungen der Handelsunternehmen und ihrer Beschäftigten generiert. Zum anderen aber auch durch die höheren Umsatzsteuer-, Ertragsteuer- und Lohnsteuerzahlungen anderer Branchen wie dem Gaststättengewerbe oder der Mineralölwirtschaft (Tankstellen), die von den Schweizer Kunden bei einem Besuch in Deutschland ebenfalls oft angesteuert werden.

Petition:

§ 6 Abs 3a Satz 2 UStG sollte nicht gestrichen werden und die Wertgrenze in § 6 Abs. 3a Satz 1 Nummer 3 UStG sollte unbedingt wie vorgesehen zeitnah entfallen.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 § 2c (Organschaft)

1. Allgemeine Anmerkungen

Zum 1. Januar 2029 sollen die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerlichen Organschaft nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Die Erklärungspflicht tritt als weitere Voraussetzung zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 UStG hinzu. Unabhängig von der Erklärung, kann auch zukünftig eine Organschaft nur vorliegen, wenn die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch das vorgesehene Erklärungsverfahren wird verhindert, dass Organschaften entstehen, ohne dass den vom Organkreis umfassten Unternehmen bewusst ist, Teil einer Organschaft zu sein (sog. unerkannte Organschaften). Dies ist ein wichtiger Schritt, um unerkannte Organschaften zu verhindern. Die Erklärung als zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung zur Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung mit zusätzlichen Pflichten der Unternehmen. Die vorgesehene Vorlaufzeit zur Umstellung der Prozesse bis zum 1. Juli 2028 ist daher notwendig.

Soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft entfallen, sieht § 2c Absatz 1 Satz 6 UStG-E eine unverzügliche Anzeigepflicht des Organträgers vor. Dies ermöglicht es den Finanzbehörden, zeitnah die betreffende Steuerfestsetzung rückwirkend zu korrigieren. Die mit dem Erklärungsverfahren verbundene sofortige Anzeigepflicht der entfallenen materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft bedeutet für die Unternehmen keine Verbesserung des Status quo. Weiterhin bestehen Rechtunsicherheit durch die unveränderten auslegungsbedürftigen Eingliederungsvoraussetzungen und das Risiko hoher Rückabwicklungskosten. Wir schlagen daher eine Ergänzung des Vorschlags eines Erklärungsverfahrens durch die folgenden Elemente vor:

Gesondertes Feststellungsverfahren und verkürzte Festsetzungsverjährung

Das Bestehen einer Organschaft sollte als eigenständige Rechtsfrage in einem gesonderten Feststellungsverfahren geklärt werden, das mit der regulären Umsatzsteuerveranlagung verbunden bleibt. Dadurch entsteht nur ein geringfügiger Mehraufwand, da die erforderlichen Angaben in die Umsatzsteuererklärung integriert und auf das notwendige Maß beschränkt werden können. Ziel ist eine ressourcenschonende „Schreibtischprüfung“ anhand klarer Kriterien. Die Organgesellschaften sollten die Erklärung mitunterzeichnen und zur Mitwirkung verpflichtet werden. So entsteht eine weit- aus höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten, ohne zusätzliche Prüfpflichten für die Finanzverwaltung. Als Folge der vereinfachten und frühzeitigen Prüfung sollte die Festsetzungsverjährung für die Feststellung der Organschaft auf ein Jahr (statt vier Jahre) verkürzt werden. Dies schafft

Rechtssicherheit, reduziert Rückabwicklungsrisiken und vermeidet insbesondere in Insolvenzfällen langjährige Belastungen.

Petition:

Ein gesondertes, in die Umsatzsteuerveranlagung integriertes Feststellungsverfahren für die Organschaft sollte eingeführt, sowie die Festsetzungsverjährung auf ein Jahr verkürzt werden.

Vereinfachung des Merkmals der organisatorischen Eingliederung

Das Konzept der Finanzverwaltung hält an der bisherigen, restriktiven Auslegung der drei Eingliederungsmerkmale fest. Dadurch bleiben insbesondere bei der organisatorischen Eingliederung erhebliche Praxisprobleme bestehen – vor allem wegen strenger Anforderungen an die Personalunion und tatsächlicher Schwierigkeiten (z. B. Personalwechsel, unvorhergesehene Ausfälle).

Mit Einführung eines Erklärungsverfahrens nach § 2c UStG-E und den damit verbundenen Haftungsregelungen und Rückabwicklungsvorschriften ist diese restriktive Rechtsprechung jedoch nicht mehr sachgerecht. Die bisherigen hohen Anforderungen dienen dem Schutz des Organträgers vor einer ungewollten Haftung. Wenn der Organträger die Organschaft künftig bewusst durch Erklärung herbeiführt, entfällt dieses Schutzbedürfnis. Eine weniger strenge Auslegung ist unionsrechtlich zulässig, da lediglich eine „enge organisatorische Verbundenheit“ verlangt wird, jedoch kein umfassender Durchgriff.

Petition:

Die organisatorische Eingliederung sollte bereits als erfüllt gelten, wenn Organträger und Organgesellschaft die Organschaft gemeinsam erklären. Die Erklärung muss gegenseitige Informationspflichten sowie den Ausgleich von Zahllasten regeln. Damit wird eine unionsrechtskonforme organisatorische Verbundenheit rechtssicher begründet – ohne zusätzliche Bürokratie.

Wegfall der Organschaft nur „ex nunc“

Die langen Verjährungsfristen führen zu erheblichen finanziellen Risiken für Finanzverwaltung und Unternehmen. Auch wenn fehlerhaft angenommene Organschaften teils „per Saldo“ ohne steuerliche Auswirkungen bleiben, ist dies regelmäßig nur nach aufwendiger Prüfung feststellbar. Besonders risikobehaftet sind Fälle mit eingeschränktem Vorsteuerabzug (z. B. im Gesundheits-, Gemeinnützigkeits- oder Finanzsektor). Ein bloßer Verzicht auf Korrekturen in saldoneutralen Fällen schafft keine ausreichende Rechtssicherheit.

Die vorgeschlagenen Reformen (gesondertes Feststellungsverfahren, verkürzte Verjährung, Vereinfachung der organisatorischen Eingliederung) würden Risiken bereits deutlich reduzieren. Für verbleibende Fälle sollte der Wegfall der Organschaft nur ex nunc wirken. Wird das Nichtbestehen der Eingliederungsmerkmale festgestellt, scheidet die Organgesellschaft erst zum nächsten

Veranlagungszeitraum aus. Ein automatisches rückwirkendes Ende sollte es nur im Insolvenzfall geben. Dies ist unionsrechtlich zulässig und erhöht die Rechtssicherheit erheblich.

Petition:

Der Entfall der Organschaft sollte grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen, ein automatisches Ende ausschließlich bei Insolvenzeröffnung.

Zinsbelastung

Die Einschränkung der Zinsbelastung aus der Rückabwicklung nicht bestandskräftiger Organschaften geht in die richtige Richtung und greift unsere Forderung auf, die ungerechtfertigte Zinsbehandlung von Umsatzsteuernach- bzw. -rückforderungen generell in Frage zu stellen.

Haftungsnorm

Die Einführung einer neuen Haftungsnorm soll die weiterhin bestehende Gefährdung des Steueraufkommens durch notwendige Rückabwicklungen verhindern. Die Haftungsvorschrift lässt den Erstattungsberechtigten für die Nachforderungsansprüche der anderen erklärten Organschaftsbeteiligten haften, sofern Steuerverluste drohen. Die Haftung der vermeintlichen Organgesellschaften soll auf den Verschuldensbeitrag begrenzt werden.

Mit der Einführung einer neuen Haftungsnorm sollte die bestehende Rechtsunsicherheit über das Haftungsrisiko einer Organgesellschaft im Organkreis beseitigt werden. Gerade Unternehmenskäufe und -transaktionen tragen aktuell für die Beteiligten ein nicht kalkulierbares Umsatzsteuerrisiko in sich.

Petition:

Es sollte eine Klarstellung des bestehenden Haftungsrisikos für Organgesellschaften im Organkreis erfolgen. Die Haftung einer Organgesellschaft muss durch eine eindeutige gesetzliche Regelung auf ihre eigene Geschäftstätigkeit begrenzt werden.

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu § 2c Absatz 1 UStG-E – Konstitutive Erklärungserfordernisse

Kritisch zu sehen ist die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E, da die Möglichkeit besteht, dass das Erkennen der fehlenden Voraussetzungen für eine Organschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Petition:

Zur Vermeidung unverschuldeter Pflichtverletzungen wird vorgeschlagen § 2c Abs. 1 S. 6 UStG-E wie folgt zu ergänzen:

„Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich *nach Erkennen* der fehlenden Voraussetzungen zu erklären.“

Zu § 2c Absatz 2 und 3 UStG-E – Korrektur- und Rückabwicklungsverfahren

Die verfahrensrechtlichen Anpassungen zur Korrektur fehlerhaft angenommener Organschaften in Absatz 2 stellen eine materiell zutreffende Besteuerung sicher. Aufgrund der Regelung des § 2c Abs. 2 S. 3 UStG-E – wonach der Ablauf der Festsetzungsfrist unbeachtlich ist, wenn die steuerlichen Folgen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist – kann es allerdings zu einer potenziell langjährigen Abänderbarkeit der Bescheide aller Beteiligten kommen.

Die in Absatz 3 geschaffene Möglichkeit zur Bürokratieentlastung auf Antrag auf eine Rückabwicklung zu verzichten, erscheint sachgerecht. Aus unserer Sicht ist aber zwingend auf die Rückabwicklung bei Vorliegen des entsprechenden Antrages zu verzichten. Es sollte kein Ermessensspielraum für die Finanzverwaltung bestehen, der durch die „kann“-Bestimmung zum Ausdruck kommt. Zudem ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „drohenden Steuerausfälle“ konkretisierungsbedürftig. Zu weiterer Rechtsunsicherheit trägt das Fehlen einer Frist für die Entscheidung der Finanzbehörde über den Antrag des Organträgers bei.

Petitum:

Sofern keine Steuerausfälle drohen, ist auf eine Rückabwicklung zu verzichten. Eine klare Definition des Begriffs „drohende Steuerausfälle“ in § 2c Abs. 3 S. 1 UStG-E ist notwendig. Um mehr Rechtssicherheit zu erreichen, sollten die relevanten Fälle genannt werden. Zudem sollte zum Zweck der Rechtssicherheit eine gesetzliche Bearbeitungsfrist aufgenommen werden.

Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5: Einsatz von KI-Systemen (Änderung von § 29c Absatz 1 AO)

Die Regelung des bestehenden § 29c AO, nach der die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), in bestimmten Fällen für die Finanzverwaltung zulässig ist, soll erweitert werden. Derzeit ist die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten bereits u. a. für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren – und damit auch für das Training von KI-Systemen – unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Ausweislich der Begründung sollen vor dem Hintergrund der Zweckbindung und Transparenz der Datenverarbeitung bei der Weiterverarbeitungsbefugnis die aktuellen technologischen Entwicklungen mittels einer gesetzlichen Klarstellung nachvollzogen werden. Hierdurch soll die datenschutzkonforme

Nutzung von KI-Systemen im Besteuerungsverfahren rechtlich abgesichert werden. Dies gelte in gleicher Weise für die Entwicklungsphase des KI-Systems sowie für den sich daran anschließenden Echtbetrieb. Gleichzeitig soll mit der angedachten gesetzlichen Änderung Forderungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nach einer expliziten gesetzlichen Regelung für das Training von KI-Systemen durch Finanzbehörden nachgekommen werden.

Anders als der Gesetzgeber beabsichtigt, sehen wir in der Regelung keine Klarstellung. Vielmehr schafft diese mehr Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen hierzulande, was aus einer fehlenden Normenklarheit und einer hohen Komplexität der Regelung resultiert. Wir geben zu bedenken, dass bei der Erweiterung der Befugnisse für eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten neben den Vorgaben der DSGVO auch die der KI-Verordnung der EU beachtet werden müssen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Wahrung des Steuergeheimnisses als maßgebliches Gebot die Schranke für eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten bleibt. Die Verarbeitung von geschützten Daten der Steuerpflichtigen darf nur durch eine KI erfolgen, die von der Finanzverwaltung selbst betrieben wird (Open Source) oder mit der ein Verstoß gegen § 203 StGB ausdrücklich und garantiert ausgeschlossen werden kann.

Die Einführung KI-gestützter Analyseprozesse durch die Finanzverwaltung wird für die Unternehmen eine deutlich gestiegene Prüfungsintensität darstellen, die wesentlich höhere Anforderungen an die Datenqualität stellen wird. Dies bedeutet für die Unternehmen, falls noch nicht erfolgt, die Steuerfunktion entsprechend umzustellen, um den gestiegenen Anforderungen an eine datengetriebene Compliance gerecht zu werden. Eine solche Umstellung ist mit erheblichem Implementierungsaufwand verbunden (insbesondere in den ERP-Systemen).

Petition:

Die Regelungen des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 29c Absatz 1 Satz 2 AO sollten gestrichen und in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden.

Zu Nummer 12 Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 122a AO)

Künftig soll die Bekanntgabe vermehrt durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen, insbesondere wenn Steuererklärungen elektronisch übermittelt wurden oder ein entsprechendes Nutzerkonto besteht. Diese Entwicklung ist grundsätzlich im Sinne einer modernen, digitalen Verwaltung zu begrüßen. Sie trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei und kann den administrativen Aufwand auf Seiten der Verwaltung reduzieren.

Gleichzeitig führt die elektronische Bekanntgabe jedoch zu neuen Anforderungen und Risiken für die Unternehmen. Insbesondere verlagert sich die Verantwortung für die Fristenkontrolle stärker auf die Steuerpflichtigen. Während bei der postalischen Zustellung der Bekanntgabezeitpunkt

regelmäßig eindeutig feststellbar ist, kann die elektronische Bereitstellung dazu führen, dass Fristen bereits laufen, ohne dass der Verwaltungsakt aktiv zur Kenntnis genommen wurde. Viele gerade kleinere Unternehmen prüfen ihr Nutzungskonto nicht täglich, häufig erfolgt die Kommunikation über den Steuerberater. Wird ein Verwaltungsakt elektronisch bereitgestellt und nicht wahrgenommen, droht der Verlust zur Einlegung eines Einspruchs, Säumniszuschläge oder Vollstreckung. Digitale Verfahren sollten einfach, rechtssicher, transparent und verhältnismäßig sein.

Zu a) § 122a Absatz 1 Satz 4 AO-E - Unterhaltung eines von der Finanzverwaltung bereitgestellten Nutzerkontos

Zukünftig soll die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen der Beteiligte über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto verfügt. Damit soll in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger seine Steuererklärung in Papierform abgibt und über ein Nutzungskonto verfügt, statt einer Bekanntgabe des Bescheides in Papierform eine elektronische Bekanntgabe erfolgen. Eine entsprechende Änderung halten wir für problematisch, da die Unternehmen hierdurch verpflichtet wären, Prozesse zur Überwachung des Nutzerkontos zu implementieren. Zudem zeigt sich die Tendenz, dass die Modernisierung des Steuerverfahrensrecht durch die Digitalisierung mit zunehmenden Risiken für die Steuerpflichtigen einhergehen.

Petition:

Die Regelung des § 122a Abs. 1 Satz 4 AO-E sollte gestrichen werden.

Zu b) § 122a Absatz 2 Satz 1 AO-E - Antrag auf postalische Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Richtig ist, dass zukünftig eine Klarstellung dahingehend erfolgen soll, dass nicht nur die Steuerpflichtigen einen Antrag auf postalische Bekanntgabe von Verwaltungsakten stellen können, sondern auch deren Bevollmächtigte.

Im gleichen Zuge soll jedoch zudem auch die Art und Weise der Antragstellung geändert und die Möglichkeit eines formlosen Antrags gestrichen werden. Anträge auf postalische Bekanntgabe nach § 122a Absatz 2 AO sollen künftig nur über ein von der Finanzverwaltung unter www.elster.de bereitgestelltes Nutzerkonto oder über eine kompatible eigene oder Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle (ERiC) gestellt werden können. Die Flexibilität der Kommunikationsmöglichkeiten sollte zugunsten kleinerer bzw. mittelgroßer Unternehmen erhalten bleiben, daher sind Ausnahme- und Härtefallregelungen auch in Zukunft erforderlich.

Petitur:

Es wird angeregt, die Einführung einer Härtefallregelung zu prüfen, mit denen unverhältnismäßig hohe Belastungen für Steuerpflichtige vermieden werden können.

Zu Nummer 13: § 124 AO-E (Bekanntgabe durch Bereitstellung durch Datenabruf)

In § 124 Abs. 1 Satz 2 (neu) AO-E wird geregelt, dass eine elektronische Bekanntgabe auch wirksam ist, wenn die Finanzverwaltung diesen Weg abweichend vom Antrag des Steuerpflichtigen auf Postbekanntgabe wählt. Auch wenn die Begründung der abweichenden Bekanntgabe mit einer Überschneidung von Postbekanntgabeantrag und Einstellung zum Datenabruf berechtigt erscheint, schießt die Umsetzung über das Ziel hinaus.

Nachdem der Postbekanntgabeantrag nunmehr ausschließlich auf elektronischem Weg gestellt werden kann, ist es unangemessen, wenn die Finanzverwaltung von diesem auch noch Monate oder sogar Jahre später abweichen können soll. Das zwingt einen Steuerpflichtigen, der weiter den Postweg bevorzugt, trotzdem zur zeitnahen regelmäßigen Kontrolle seines Nutzerkontos und berücksichtigt die Interessen des Steuerpflichtigen nicht angemessen. Ausreichend wäre es, diese abweichende Bekanntgabemöglichkeit auf eine Übergangsfrist zur Verarbeitung des Postbekanntgabeantrags in den Systemen der Finanzverwaltung zu beschränken.

Petitur:

Die Anwendung der geplanten Regelung sollte nicht zeitlich unbegrenzt möglich sein, sondern auf einen angemessenen Zeitraum nach einer Umstellung des Bekanntgabeweges begrenzt sein. Der Zeitraum sollte maximal einen Monat nach Übermittlung des Postbekanntgabeantrags über die amtliche Schnittstelle betragen.

Zu Nummer 14: § 138 Absatz 8 AO-E (Pflicht zur unverzüglichen Korrektur des länderbezogenen Berichts)

Der im Entwurf vorgesehene Absatz 8 sieht eine Pflicht zur unverzüglichen Korrektur des länderbezogenen Berichts vor, sofern das Unternehmen nachträglich erkennt, dass der Bericht unrichtig oder unvollständig ist. Eine nicht unverzüglich erfolgte Anzeige oder Richtigstellung soll hierbei zukünftig mit Bußgeld geahndet werden können.

Die hohe zeitliche Anforderung der „Unverzüglichkeit“ ist unangemessen. Die Formulierung ist der Berichtungspflicht in § 153 AO nachempfunden. Dort geht es aber um mögliche Steuerausfälle. Das ist hier nicht der Fall. Zwar spielt der länderbezogene Bericht als Grundlage für den CbCR-Safe-Harbour bei der Mindeststeuer eine Rolle. Aber hier haben die Unternehmensgruppen ohnehin ein eigenes Interesse an einer Korrektur von Fehlern, da nur ein korrektes und qualifiziertes CbCR-Safe-Harbour-tauglich ist.

Der länderbezogene Bericht enthält für einen multinationalen Konzern Berichtsdaten, die sich auf eine Vielzahl von Geschäftseinheiten beziehen. Hierbei sind neben den konsolidierten Gesellschaften auch nicht konsolidierte Gesellschaften sowie Betriebsstätten zu berücksichtigen. Die Prozesse zur Erhebung der Daten können hier teilweise nicht vollständig automatisiert werden und im Rahmen einer dezentralen und teilweise manuellen Datenerhebung sind Fehler nicht vollständig ausgeschlossen.

Petitur:

Wir schlagen vor, Korrekturen nicht „unverzüglich“, sondern lediglich „zeitnah“ zu verlangen und diese zeitliche Vorgabe auf solche Fälle zu beschränken, bei denen unrichtige oder unvollständige Angaben eine materielle Auswirkung auf die Anwendung der CbCR-Safe-Harbour-Regelungen nach den §§ 84 ff. MinStG und damit ggf. auf die Steuerfestsetzung haben. Für alle anderen Fälle ohne Relevanz für eine Steuerfestsetzung schlagen wir vor, eine ausreichend lange Frist von idealerweise 12 Monaten bei der Pflicht zur Korrektur vorzusehen. Damit können zu unterschiedlichen Zeitpunkten identifizierte Fehler in einer Korrekturmeldung gebündelt werden, um den administrativen Aufwand für Unternehmen und Finanzverwaltung zu begrenzen.

Zu Nummer 15: Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die Regelung zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen grundlegend überarbeitet. Weiterhin wird das Zusammenspiel zwischen der Höhe des festzusetzenden Verspätungszuschlags (§ 152 Abs. 5 AO) mit der verpflichtenden Festsetzung von Verspätungszuschlägen gem. § 152 Abs. 2 AO problematisch gesehen. Der Verspätungszuschlag beträgt grundsätzlich 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung, mindestens jedoch 10 Euro und höchstens insgesamt 25.000 Euro (§ 152 Abs. 8 AO). In den Fällen der Pflichtfestsetzung des Absatzes 2 kann sich ein Unternehmen dann nicht einmal damit entlasten, dass kein Verschulden vorlag bzw. die Fristüberschreitung erstmalig erfolgte. Die Verspätungszuschläge nehmen insoweit den Charakter einer zweiten Verzinsung an. Die Unternehmen sehen sich mit den Anforderungen aus der zunehmenden Digitalisierung und wachsenden Mitwirkungs- und Erklärungspflichten konfrontiert. Beispielsweise gilt dies aktuell in Bezug auf die Umsetzung der E-Rechnung und die digitalen Schnittstellen. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen sehen sich mit immensen Herausforderungen konfrontiert, die mit begrenzten Kapazitäten bewältigt werden müssen.

Petitur:

Es sollte erwogen werden, die Ausnahmegvorschrift des § 152 Abs. 3 durch eine Härtefallregelung dahingehend zu ergänzen, dass zumindest bei einer erstmaligen oder geringfügigen

Fristüberschreitung sowie bei Fristversäumnissen, denen nachweislich technische Probleme zugrunde liegen, von der automatischen Festsetzung von Verspätungszuschlägen abgesehen wird.

Zu Nummer 16: § 154 AO (Abfrage der Identifikationsnummern)

Nach § 154 Abs. 2a Satz 1 AO haben Kreditinstitute die Steuer-Identifikationsnummer bzw. die Wirtschafts-Identifikationsnummer ihrer Kunden (einschließlich von Vertretern und wirtschaftlich Berechtigten) zu erheben und aufzuzeichnen. Teilen die Kunden die Nummer den Kreditinstituten nicht mit (und haben Kreditinstitute sie nicht bereits aus anderen Gründen), haben Kreditinstitute sie (bis zum Ablauf des dritten Monats nach Begründung der Geschäftsbeziehung) in einem maschinellen Verfahren (sog. MAV) beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen (§ 154 Abs. 2b Satz 1 AO). Diese Pflichten will der Entwurf über Kreditinstitute hinaus auf „Institute im Sinne des Zahlungsdienstleistungsgesetzes“ erweitern (vgl. den neu geplanten § 154 Abs. 2b Satz 4 AO), und zwar für Neufälle ab Beginn kommenden Jahres, für Altfälle bis Ende Juli kommenden Jahres (vgl. Art. 97 § 26 Abs. 6 EGAO-E in Artikel 20 des Referentenentwurfes).

Versicherungsunternehmen haben diese Rechte und Pflichten bisher nicht. Gleichwohl benötigen auch Versicherungsunternehmen die Steuer-Identifikationsnummern ihrer Kunden für alle möglichen Meldeverfahren gegenüber den Finanzbehörden (u. a. bei Steuerbescheinigungen und Rentenbezugsmitteilungen). Für eine Reihe von Verfahren gibt es dazu Spezialregelungen (für das Kirchensteuerverfahren in § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG; für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren in § 22a Abs. 2 Satz 2 EStG). Leider fallen dabei aber immer noch eine Reihe von Konstellationen aus dem Raster heraus, bei denen Versicherungsunternehmen keine Möglichkeit haben, in den Besitz der Steuer-Identifikationsnummer der Kunden zu kommen. Dadurch kommt es bei Versicherungsunternehmen im besten Fall zu Verzögerungen, im schlimmsten Fall zur Unmöglichkeit, eine vollständige Meldung an die Finanzbehörden abzusetzen. Dadurch wiederum verzögert sich die Bearbeitung bei den Finanzbehörden. Es kommt also zu unnötiger Bürokratie.

Petitum:

Wir bitten darum, auch für Versicherungsunternehmen eine Möglichkeit zu schaffen, die Identifikationsnummern ihrer Kunden im Rahmen des MAV maschinell beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen zu dürfen.

Zu Nummer 17: § 238 Absatz 1a AO-E (Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen)

a) Anpassung der Höhe des Zinssatzes für die Vollverzinsung nach § 233a AO

Die Verdopplung des Zinssatzes für die Vollverzinsung nach § 233a AO auf 0,3 Prozent pro Monat (3,6 Prozent p.a.) ist systematisch nachvollziehbar, um eine Anpassung auf das Marktzinsniveau zu erreichen. Allerdings kann hieraus bei langwierigen Betriebsprüfungen und

Verständigungsverfahren eine erhebliche finanzielle Belastung für die Betroffenen resultieren, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt steht. Ferner kann es z. B. bei Bauunternehmen aufgrund von komplexen Sachverhalten und projektbezogenen Abrechnungen zu einer verzögerten Festsetzung kommen, die sich ebenfalls zu einer faktischen Liquiditätsbelastung der Unternehmen auswirkt, ohne dass diese auf die Dauer des Festsetzungsverfahrens maßgeblichen Einfluss nehmen können.

Petition:

Der Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO sollte moderater ausgestaltet werden, um unverhältnismäßige finanzielle Belastungen insbesondere bei langwierigen Betriebsprüfungen und Verständigungsverfahren zu vermeiden.

b) Abschaffung der asymmetrischen Behandlung von Nachforderungs- und Erstattungsziinsen

Kritisch sehen wir weiterhin die asymmetrische Behandlung von Nachforderungs- und Erstattungsziinsen. Aktuell sind Erstattungsziinsen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG), Nachforderungsziinsen sind hingegen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht zum Abzug zugelassen (§ 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG). Auch hierdurch kommt es zu einer Verschärfung der Liquiditätslage von Unternehmen.

Petition:

Gerade im Hinblick auf die angespannte gesamtheitliche wirtschaftliche Situation sollte die Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen wieder vorgesehen werden. Zugleich wäre aber bei der Gewerbesteuer zu beachten, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG die gewünschte symmetrische Gesetzeslage nicht unterläuft.

c) Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Berücksichtigung freiwillig geleisteter Vorauszahlungen

Zum anderen besteht keine gesetzliche Regelung für eine Berücksichtigung freiwillig geleisteter Vorauszahlungen. Lediglich der Anwendungserlass zu § 233a AO sieht in der Rz. 70 vor, dass Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen erlassen werden können, soweit der Steuerpflichtige freiwillige Vorauszahlungen geleistet und die Finanzbehörde diese Leistungen angenommen und auf die festgesetzte und zu entrichtende Steuer angerechnet hat. Die Unternehmen halten es grundsätzlich für zielführend, wenn die Verzinsung stärker an den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Steuerpflichtigen ausgerichtet wird.

Petition:

Wir regen an, dass die Berücksichtigung von freiwillig geleisteten Vorauszahlungen gesetzlich normiert wird. Gestaltungsanreize können dadurch entgegengewirkt werden, dass Überzahlungen nicht zu Verzinsungen der übersteigenden Beträge führen. Zudem sollte die zeitliche Begrenzung des Zinslaufs in Betracht gezogen werden.

Zu Artikel 24 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)**Zu § 101 Absatz 3 MinStG - Penalty Relief / Technische Schwierigkeiten des BZSt**

Es bestehen noch heute Störungen bei der Testumgebung des BZSt. Unternehmen, die sich auf die Abgabe des Mindeststeuerberichts vorbereiten wollten, konnten dies nicht tun. Es wäre daher dringend notwendig, wenn per Newsletter des BZSt oder BMF-Schreiben ein Aufschub der Mindeststeuerberichtseinreichung gewährt würde. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass eine verspätete zentrale Abgabe des Mindeststeuerberichts in Deutschland von der Einreichungspflicht im Ausland befreit. Für eine derartige Regelung sollte sich Deutschland auf OECD-Ebene einsetzen. Bei Gelegenheit der geplanten Änderung könnte die derzeitige Formulierung des § 101 Abs. 3 MinStG sprachlich etwas klarer gefasst werden („*angemessene Maßnahmen ... , die eine nicht rechtzeitige Übermittlung rechtfertigen.*“).

Petition:

Den Unternehmen sollte dringend ein rechtssicherer Aufschub für die zentrale Einreichung von Mindeststeuerberichten gewährt werden.

Weitere notwendige Anpassungen bei der Lohn- und Einkommensteuer

I. Lohnsteuerliche Folgefragen der Aktivrente rechtssicher klären

Im Zusammenhang mit der Aktivrente besteht weiterhin erheblicher lohnsteuerlicher Klarstellungsbedarf. Die Finanzverwaltung verweist in ihren FAQs zur Aktivrente auf § 3c Absatz 1 EStG und schließt damit den Werbungskostenabzug aus, soweit Aufwendungen mit steuerfreiem Aktivarbeitslohn zusammenhängen. Unklar bleibt jedoch, ob und in welchem Umfang hiervon auch lohnsteuerliche Pauschalierungstatbestände und steuerfreie Arbeitgebererstattungen betroffen sind, die an Werbungskosten, abziehbare Aufwendungen oder dem Grunde nach beruflich veranlasste Kosten anknüpfen.

Dies betrifft insbesondere die Pauschalierung der Lohnsteuer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG, die Pauschalierung von Arbeitgeberleistungen für öffentliche Verkehrsmittel nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG sowie steuerfreie Reisekosten und Leistungen bei doppelter Haushaltsführung nach § 3 Nummer 16 EStG. Ohne ausdrückliche Klarstellung besteht das Risiko, dass Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren rechtlich ungeklärte Abgrenzungen zwischen dem Grunde nach beruflich veranlassten und aufgrund von § 3c Absatz 1 EStG tatsächlich abziehbaren Aufwendungen vornehmen müssten. Dies wäre für die Entgeltabrechnung weder rechtssicher noch praxistauglich.

Petition:

Es sollte gesetzlich oder zumindest durch ein BMF-Schreiben klargestellt werden, dass lohnsteuerliche Pauschalierungen und steuerfreie Arbeitgebererstattungen im Zusammenhang mit steuerfreiem Aktivarbeitslohn weiterhin zulässig bleiben, sofern die zugrunde liegenden Aufwendungen dem Grunde nach beruflich veranlasst sind. Rechtsunsicherheiten aus der Anwendung des § 3c Absatz 1 EStG dürfen nicht auf Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren verlagert werden.

II. Steuerliche Behandlung von Sachzuwendungen, Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen digitaltauglich vereinfachen

Die steuerliche Behandlung von Sachzuwendungen, Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen ist in der Praxis weiterhin mit erheblichem manuellem Prüf-, Dokumentations- und Abgrenzungsaufwand verbunden. Dies gilt insbesondere für das Nebeneinander der 50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, der Regelung zu Betriebsveranstaltungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG, der Pauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG sowie weiterer Pauschalierungs- und Bewertungsregelungen. Die Vielzahl unterschiedlicher Einzelregelungen, Freibeträge, Freigrenzen, Bewertungs- und Pauschalierungstatbestände lässt sich häufig nicht rechtssicher in digitale Abrechnungsprozesse überführen.

Hinzu kommt, dass die lohnsteuerlichen Pauschalierungs- und Vereinfachungsregelungen in der Praxis durch sozialversicherungsrechtliche Einzelerfassungs- und Beitragspflichten weitgehend entwertet werden. Während Sachzuwendungen steuerlich pauschal behandelt werden können, gelten entsprechende Vorteile sozialversicherungsrechtlich regelmäßig weiterhin als Arbeitsentgelt nach § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Dadurch müssen sie beschäftigtenbezogen erfasst, bewertet und gegebenenfalls verbeitragt werden. Dies betrifft insbesondere Bewirtungen, Veranstaltungen und sonstige Sachzuwendungen, bei denen die steuerliche Pauschalierung gerade eine vereinfachte, aggregierte Behandlung ermöglichen soll. Die sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten nach § 28f SGB IV und § 8 BVV führen damit dazu, dass die steuerliche Vereinfachung faktisch wieder in ein individuelles Entgeltabrechnungsproblem zurückgeführt wird.

Erforderlich ist daher eine optionale, praxistaugliche und digital abbildbare Pauschalierungsregelung, die an bestehende Buchungs- und Abrechnungsprozesse anknüpft. Entscheidend ist zudem ein echter Gleichlauf mit angrenzenden Rechtsbereichen, insbesondere der Sozialversicherung, der Umsatzsteuer, dem Betriebsausgabenabzug, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Entgeltbescheinigungsverordnung.

Petitum:

Für Sachzuwendungen, Bewirtungen sowie Veranstaltungen und Betriebsveranstaltungen sollte eine optionale, digitaltaugliche Pauschalierungsregelung geschaffen werden, die eine automatisierte Abrechnung anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermöglicht und mit Sozialversicherung, Umsatzsteuer, Betriebsausgabenabzug sowie lohnsteuerlichen Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten synchronisiert ist. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass pauschal lohnversteuerte Sachzuwendungen sozialversicherungsrechtlich nicht weiterhin beschäftigtenbezogen einzeln erfasst und individuell verbeitragt werden müssen; hierfür kommen insbesondere eine Rechtsgrundlage für pauschale Sozialversicherungsbeiträge bzw. Summenbeitragsbescheide oder eine Anpassung von § 23a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB IV in Betracht.

Weitere notwendige Änderungen der Abgabenordnung

Mit dem DAC-7-Umsetzungsgesetz wurde die Regelung des **§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO** eingeführt, wonach die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung u. a. dann nicht zugrunde gelegt werden, soweit elektronische Daten nicht nach der **Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen** des § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 2a LStDV, des § 146a AO oder des § 147b AO in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden. In der Folge ergibt sich für die Finanzverwaltung die Befugnis zur Schätzung gem. § 162 Abs. 2 AO. Diesen gravierenden Eingriff in die Beweiskraft der Buchführung, durch den der Vertrauensvorschuss für die Unternehmen erheblich beschränkt wird, sehen wir weiterhin als problematisch an. Die Erschwerung der Prüfung von Aufzeichnungen durch die Finanzverwaltung erscheint als

Rechtfertigung für einen Eingriff mit solch großer Tragweite nicht verhältnismäßig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Überprüfbarkeit der Buchführungsdaten derart erschwert ist, dass er den aufgezeichneten Daten grundsätzlich die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung entzieht. Die Nichteinhaltung der Vorgaben muss jedoch nicht zwangsläufig dazu führen, dass die Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen nicht gewährleistet ist. Vielmehr könnte die Richtigkeit der Buchführung durch andere Exporte aus dem Buchführungssystem (Z-3 Zugriff gem. § 147 Abs. 6 AO) bewiesen werden.

Ergänzend tritt hinzu, dass die Formulierung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO „soweit die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen [...] zur Verfügung gestellt werden“ zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Bestimmung der Tatbestandsvoraussetzung für eine Erschütterung der Beweiskraft führt. Zudem wird bereits in der Fachliteratur diskutiert, ob sich als Rechtsfolge eine „bloße“ Schätzungsbefugnis oder eine automatische Schätzungspflicht (so Rose/Heuel/Machitadze, DStR 2026, S. 210 ff.) ergibt.

Petitum:

Wir plädieren dafür, dass das JStG 2026 um die Streichung der Regelung des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO ergänzt wird.

Weitere notwendige Folgeänderung zum Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 18. Juli 2025

Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 18. Juli 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 161) wurde der Körperschaftsteuersatz (von aktuell 15 Prozent) in § 23 Abs. 1 KStG für die Jahre 2028 bis 2032 um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt. Ab 2032 beträgt dieser zehn Prozent.

Diese Senkung sollte auch in § 16 KStG nachvollzogen werden. § 16 KStG regelt – für den Fall einer ertragsteuerlichen Organshaft – in welcher Höhe Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre von der Organgesellschaft selbst zu versteuern ist. Bisher hat die Organgesellschaft 20/17tel dieser Ausgleichszahlungen zu versteuern. Diese Bemessung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Ausgleichszahlung als Nettzahlung, nach Körperschaftsteuer betrachtet wird. So ergibt sich ein Faktor von 20/17tel ($1/(100-15)*100 = 1/85*100 = 100/85 = 200/170 = 20/17$). Diese Berechnung beruht auf einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent. Bei einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes wäre auch die Versteuerung der Ausgleichszahlungen analog zu verringern. Bei einem Körperschaftsteuersatz von zehn Prozent müsste rechnerisch die zu versteuernde Ausgleichszahlung 10/9tel betragen ($1/(100-10)*100 = 1/90*100 = 100/90 = 10/9$). Entsprechend der schrittweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes müsste die Anpassung ausgehend von 20/17tel hin zu 10/9tel jährlich parallel erfolgen.

Petition:

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes in § 23 Abs. 1 KStG sollte in § 16 KStG analog abgebildet werden.

Weitere notwendige Änderungen bei der Kapitalertragsteuer

Der Gesetzentwurf enthält im Bereich der Kapitalertragsteuer verschiedene Erleichterungen, darunter die Anhebung der Freigrenze nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 EStG. Eine wesentliche Entlastung für verbundene Unternehmen bleibt jedoch weiterhin aus.

Nach § 44 EStG unterliegen Dividendenzahlungen inklusive vororganschaftlicher Mehrabführungen zwischen verbundenen Unternehmen der Kapitalertragsteuer. Diese Kapitalertragsteuer wird beim Empfänger im Rahmen der Steuererklärung immer voll auf die Steuerschuld angerechnet bzw. im Verlustfall erstattet. Der Zeitraum zwischen Zahlung der Kapitalertragsteuer und Erstattung beträgt in vielen Fällen mehr als 12 Monate. In dieser Zeit steht diese Liquidität den Unternehmen nicht zur Verfügung und muss ggf. über den Kapitalmarkt finanziert werden.

Petition:

Es sollte geprüft werden, bei verbundenen Unternehmen von einem Kapitalertragsteuerabzug Abstand zu nehmen. Das Risiko eines Steuerausfalls ist ausgeschlossen, da die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung stets vollständig erstattet wird. Missbrauchsrisiken lassen sich durch geeignete Schutzvorschriften wirksam begrenzen; etwa durch Mindesthaltefristen, Mindestbeteiligungsquoten oder eine Mitteilungspflicht über die Inanspruchnahme der Befreiung an das zuständige Finanzamt.

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der umsatzsteuerlichen Organschaft zeigt, dass das Steueraufkommen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Erklärung des Organträgers gem. § 2c Abs. 1 S. 5 UStG-E) und Haftungsregelungen (z. B. § 2c Abs. 5 UStG-E) gesichert werden kann.

Weitere notwendige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

I. Vereinfachung des GrEStG

Die Besteuerung von Anteilsübertragungen mit Grundbesitz sollte grundsätzlich reformiert werden, da sie in ihren derzeitigen Verästelungen kaum noch handhabbar ist.

Darüber hinaus erschwert die eng gefasste Konzernklausel (§ 6a GrEStG) konzerninterne Umstrukturierungen, die wirtschaftlich notwendig und sinnvoll sind. Insbesondere Anteilsverkäufe, Formwechsel und Verkäufe von Grundstücken zwischen Tochtergesellschaften sind nicht begünstigt und damit Grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Nachbesserung der Konzernklausel ist dringend geboten, damit sämtliche konzerninternen Umstrukturierungen nicht mit der Grunderwerbsteuer belastet werden.

Petition:

Idealerweise sollten Anteilsübertragungen einer weitergehenden Reform unterzogen werden. Insbesondere sollte die Konzernklausel in § 6a GrEStG reformiert werden.

II. Nachbesserung bei Signing/Closing-Problematik

Die mit dem Neunten Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht (BT-Drs. 21/6002 vom 19. Mai 2026) geplante Anpassung des § 1 Abs. 3b GrEStG zielt darauf ab, Doppelbesteuerungen für Unternehmen bei zeitlich auseinanderfallenden Signing und Closing zu verhindern, indem § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG Vorrang vor Abs. 2a und 2b erhält. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings löst die Regelung das Problem nicht vollständig: Bei gestreckten Anteilsübertragungen in mehreren Teilakten – etwa wenn zunächst 90 Prozent und innerhalb von 10 Jahren die verbleibenden 10 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH übertragen werden – greift § 1 Abs. 3b GrEStG-E nur für den ersten Übertragungsakt. Die spätere Übertragung der restlichen Anteile löst möglicherweise § 1 Abs. 2b GrEStG aus, sodass es zur Doppelbesteuerung kommen könnte. Der Grund liegt darin, dass der Anteilserwerber des ersten Übertragungsakts möglicherweise Neugesellschafter bleibt, auch wenn dieser Vorgang bereits Grunderwerbsteuer ausgelöst hat. Bei dieser Sichtweise würde die Übertragung der weiteren 10 Prozent dann dazu führen, dass 100 Prozent der Anteile auf neue Gesellschafter übergegangen sind, sodass § 1 Abs. 2b GrEStG erfüllt würde. Vermieden werden könnte dies dadurch, dass der Erwerber des ersten Übertragungsakts als Altgesellschafter behandelt würde.

Petition:

Die Doppelbesteuerung bei sukzessiven Anteilsübertragungen sollte verlässlich vermieden werden. Hierzu könnten beispielsweise alle Gesellschafter, deren Anteilserwerb nach § 1 Abs. 3 GrEStG (ggf. i. V. m. Abs. 3a) besteuert wurde, gesetzlich zu Altgesellschaftern erklärt werden. Ergänzend empfiehlt sich unseres Erachtens die Einbeziehung der Abs. 2a und 2b in die Anrechnungsvorschrift des § 1 Abs. 6 GrEStG.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.